

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1967	Nummer 83
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20314 20319 20330 203308	16. 6. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes: Anschlußtarifverträge	846
772	19. 6. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	846
9300	30. 5. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	847

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Personalveränderungen 847
	Innenminister
14. 6. 1967	RdErl. — Interzonenreisen 848
14. 6. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Überstellungsorte bei Abschiebungen in die Benelux-Staaten 848
14. 6. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Kosten für Abschiebung türkischer Staatsangehöriger 848
20. 6. 1967	Bek. — Feuerschutzwoche im Lande Nordrhein-Westfalen 848
	Arbeits- und Sozialminister
21. 6. 1967	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstoffurlaubsscheine 848
27. 6. 1967	Bek. — Immissionsschutz; Fortbildungskurse für Bedienstete der örtlichen Ordnungsbehörden 848
	Hinweis für die Bezieher der SMBl. NW. 849
	Hinweise
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 23 v. 20. 6. 1967 849
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 12 v. 15. 6. 1967 850

I.

20310

20314
20319
20330
203308

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes;
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — 1356/
IV/67 u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01.02 — 15017/67
v. 16. 6. 1967

A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Fünfzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT v. 29. November 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 1. 1967 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 21. Februar 1967,
 - b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 17. Mai 1967,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 9. Mai 1967 und
 - d) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e.V. am 26. April 1967;
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vom 15. Februar 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1967 (SMBl. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 20. Februar 1967;
3. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 1. 7. 1966 (SMBl. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiter am 9. Mai 1967;
4. zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 20. Februar 1967,
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 21. Februar 1967,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 9. Mai 1967 und
 - d) mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiter am 9. Mai 1967;
5. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 29. November 1966 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, der mit dem Gem. RdErl. v. 16. 1. 1967 (SMBl. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 21. Februar 1967.

B. Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 4. 1966 (SMBl. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiter am 24. April 1967 und
 - b) mit dem Marburger Bund am 17. Mai 1967;
 2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 1. Februar 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 3. 1967 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 16. Februar 1967;
 3. zum Ergänzungstarifvertrag vom 1. Dezember 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 12. 1966 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 10. Februar 1967,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 22. März 1967 und
 - c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 2. Dezember 1966.
- C. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat außerdem zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTLII vom 29. November 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist, die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:
- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. März 1967,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. März 1967,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 6. März 1967,
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 6. März 1967 und
 - e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 6. März 1967.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1967 S. 846.

772

**Gewährung von Finanzierungshilfen
für wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 6. 1967 — VC — 1120 — 6461

Der RdErl. v. 27. 6. 1962 (SMBl. NW. 772) und die damit veröffentlichten Richtlinien vom gleichen Tage für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden z. Zt. überarbeitet und den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt.

Mit Rücksicht auf die zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel sind bei der Bewilligung von Finanzierungshilfen durch Ge-

währung von Bindungsermächtigungen zu Lasten des Rechnungsjahres 1968 bereits die nachstehenden Ziffern der Richtlinien v. 27. 6. 1962 (SMBl. NW. 772) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in nachfolgender neuen Fassung anzuwenden:

- 3.1 Abs. 2 Planungskosten, soweit sie im Rahmen genehmigter Gebührenordnungen liegen und sofern die Planung im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt erfolgt ist. Nicht bezuschußt werden Bauentwürfe für Erweiterungen. Die Planungskosten sind in Anpassung an die Regelung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 3. 1966 — II B 1 — 2693.0 — 187/66 Bestandteile der Baukosten.
- 4.1 Flußbau und landwirtschaftlicher Wasserbau, Hochwasserschutz — Titel 600 —
- 4.11 u. 4.12 Die Klammerwerte entfallen
- 4.13 Aufstellung von Entwürfen zu Ziffer 4.11 und 4.12 Finanzierungshilfen bis zu 50 v. H. höchstens 30 000 DM
- 4.2 Wasserversorgung — Titel 601 —
- 4.21 Aufstellung des Gesamtentwurfes bis zu 50 v. H. höchstens 30 000 DM
- 4.22 Ziffer a) entfällt
Ziffer b) bis zu 75 v. H., wodurch der nach Ziffer 2.2 ermittelte Wasserpreis nicht unter 90 Pf/m³ sinken darf.
- 4.3 Abwasserableitung und -klärung — Titel 602 —
- 4.31 Aufstellung des Gesamtentwurfes bis zu 50 v. H. höchstens 30 000 DM
- 4.321 entfällt
- 4.322 über 35,— DM Finanzierungshilfe bis zur Senkung auf 35,— DM zu den Kosten der Nebensammler, Hauptsammler, Kunstbauten und Kläranlagen bis zu 60 v. H.
- 4.33 entfällt
5. Ausnahmen von den Richtlinien
Ausnahmen behalte ich mir im Einzelfall bei Nachweis besonderer Notstände vor.

Der RdErl. v. 26. 10. 1962 (MBl. NW. S. 1834/SMBl. NW. 772) über Finanzierung von wasserwirtschaftlichen Planungen und die RdErl. v. 14. 11. 1963 u. v. 7. 2. 1964 — V C 6 — 6053/4 — 11655 (SMBl. NW. 772) betr. Ergänzende Anweisungen für die Anwendung der Richtlinien auf dem Abwassergebiet sowie v. 12. 2. 1964 — VC 3250 (SMBl. NW. 772) betr. Anwendung der Richtlinien auf dem Gebiete der Wasserversorgung werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 846.

9300

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 5. 1967 — V C 2 88 — 01 — 31/67

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) v. 8. Mai 1967 ist im BGBl. II S. 1563 verkündet worden. Sie tritt am 28. Mai 1967 in Kraft.

Ich bemerke dazu folgendes:

- Soweit auf Grund des § 11 EBO an die Sicherung von Bahnübergängen höhere Anforderungen als bisher nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) gestellt werden, sind die aus diesem Grund notwendigen Maßnahmen als erforderlich im Sinne von § 3 des Eisenbahn-Kreuzungsgesetzes (EKrG) v. 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) anzusehen.

- Vorstehendes gilt auch für Maßnahmen, die sich aus den geänderten Vorschriften über die zulässigen Geschwindigkeiten auf Nebenbahnen ergeben. Ob diese Maßnahmen darüber hinaus in kreuzungsrechtlichem Sinne auch als besonders dringlich anzusehen sind, ist von den Kreuzungsbeteiligten im Sinne des § 1 Abs. 6 EKrG und den sonstigen Kostenträgern nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und — soweit der Bund und das Land Kostenträger sind — nach der jeweiligen Lage der Haushalte und den finanziellen Möglichkeiten zu prüfen und zu entscheiden.

- Die Reihenfolge der Arten der technischen Sicherung in § 11 Abs. 3 EBO bedeutet keine Bewertung nach dem Sicherheitsgrad. Für die Anwendung wird empfohlen:

„Beim Ersatz von Schranken durch Blinklichtanlagen und beim Einbau von Blinklichtanlagen als erstmalige technische Sicherung sollten an **eingleisigen** Bahnen in folgenden Fällen zusätzlich Halbschranken vorgesehen werden:

- 3.1 An Bahnübergängen (BU) **innerorts** mit einem **allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr an Haupt- und Nebenbahnen**

- 3.2 an BU **außerorts** im Zuge von **Bundesstraßen an Haupt- und Nebenbahnen**

- 3.3 an BU **außerorts** im Zuge von **Landstraßen (L. I. O.) an Hauptbahnen.**“

Halbschranken für andere Bahnübergänge sollten vorgesehen werden, wenn örtlich vergleichbare Verhältnisse vorliegen.

- Zu § 11 Abs. 4 weise ich auf folgenden Text der Begründung zur EBO hin:

„Sofern die Vorschriften dieses Absatzes verschiedene Sicherungsmöglichkeiten zulassen, werden die Eisenbahnverwaltungen in ihrem eigenen Interesse bemüht sein, die als höherwertig anzusehende Sicherung anzuwenden. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen Vorschrift, daß bei den nach den Nummern 1 und 2 zu sichernden Bahnübergängen die bestehenden Übersichten erhalten bleiben und bei den nach Nummer 3 gesicherten Bahnübergängen die vorhandenen Sichtverhältnisse — im Rahmen der Übersicht nach Abs. 9 — nicht verschlechtert werden sollen.“

- Die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1970 (§ 66 Abs. 1) gilt grundsätzlich auch für die baulichen Anpassungsmaßnahmen an Bahnübergängen. Aus Gründen der Erhöhung der Sicherheit empfehle ich aber, die auf Grund der schärferen Vorschriften der EBO erforderlichen Maßnahmen möglichst schnell durchzuführen.

- Da gemäß § 66 Abs. 2 alle nach bisher geltendem Recht erteilten Ausnahmegenehmigungen spätestens am 31. Dezember 1969 unwirksam werden, sind erforderliche Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 b), § 3 Abs. 1 Nr. 2 b) und Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der EBO rechtzeitig zu stellen.

An die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei den Bundesbahndirektionen Essen, Hannover, Köln, Münster und Wuppertal.

— MBl. NW. 1967 S. 847.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. P. Schmitz zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf

Verwaltungsgerichtsrat W. Krückhans zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Köln

— MBl. NW. 1967 S. 847.

Innenminister**Interzonenreisen**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1967 — I C 3.39.40

Nach dem Bericht einer Polizeidienststelle an der Zonengrenze erkennen die sowjetzonalen Grenzbehörden deutsche Reisepässe, die von der Paßbehörde in West-Berlin ausgestellt sind, nicht als ausreichend für den Grenzübertritt an.

Inhaber von in West-Berlin ausgestellten deutschen Reisepässen, die ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegt haben, sollten hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, für Reisen in die Sowjetzone oder durch die Sowjetzone nach West-Berlin einen Bundespersonalausweis zu beantragen.

— MBl. NW. 1967 S. 848.

Ausländerwesen**Überstellungsorte bei Abschiebungen in die Benelux-Staaten**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1967 — I C 3.43 — 17

Auf das im GMBI. Nr. 13 v. 22. 5. 1967 auf Seite 194 veröffentlichte RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 25. 4. 1967 wird zur Beachtung hingewiesen.

— MBl. NW. 1967 S. 848.

Ausländerwesen**Kosten für Abschiebung türkischer Staatsangehöriger**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1967 —
I C 3.43.548 — T 9

Die türkische Botschaft hat entgegen früherer mündlicher Erklärung dem Auswärtigen Amt nunmehr mitgeteilt, daß sie nicht in der Lage sei, Kosten der Abschiebung türkischer Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet zu übernehmen.

Bei der türkischen Botschaft gestellte Erstattungsanträge sind dem Bundesminister des Innern zurückgegeben worden. Von einer Rücksendung an die antragstellenden Ausländerbehörden wird abgesehen.

Der RdErl. v. 25. 11. 1966 (MBl. NW. S. 2224) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 848.

Feuerschutzwoche im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 20. 6. 1967 —
III A 3 — 32.08 — 3950.67

In der Woche vom **17. bis einschließlich 24. September 1967** führen die Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen eine Feuerschutzwoche durch. Ihr Zweck ist:

a) Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Aufforderung zur Mitarbeit bei der Brandverhütung

Die Bevölkerung soll über die Brandgefahren aufgeklärt und auf die Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes hingewiesen werden, Brände zu verhindern, Menschen vor Brandgefahren zu schützen und wertvolles Volksvermögen zu erhalten. Das kann durch öffentliche Vorträge und durch Einschaltung der Presse geschehen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Leiter der Feuerwehren mit den örtlichen Presseorganen rechtzeitig Fühlung aufnehmen mit dem Ziel, daß die Presse in dieser Woche über den Feuerschutz und die örtliche Feuerwehr möglichst täglich berichtet.

Während dieser Feuerschutzwoche soll auch die Jugend angesprochen werden. Ich bitte die Feuerwehren, für Vorträge in den Schulen und Berufsschulen dem Lehrpersonal geeignetes Material zur Verfügung zu stellen. Mit der Feuerschutzwoche soll gleichzeitig eine Nachwuchswerbung für den Feuerwehrdienst verbunden werden.

b) Aufklärung der Bevölkerung über die Tätigkeit der Feuerwehren

Die Feuerwehren sollen ihre Feuerwachen und Gerätehäuser in diesen Tagen der Öffentlichkeit zugänglich machen, damit sie einen Einblick in die Tätigkeit der Feuerwehren gewinnt. Mit der Besichtigung der Wachen sollen möglichst Schauübungen und praktische Löschvorführungen verbunden werden.

c) Überprüfung aller Feuerschutzeinrichtungen sowie der Alarm- und Einsatzpläne

Für die Feuerwehren selbst soll die Feuerschutzwoche gleichzeitig Anlaß sein, die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte und Alarminrichtungen ganz besonders eingehend zu überprüfen. Ferner sollen die Alarm- und Einsatzpläne auf ihre Gültigkeit und Zweckmäßigkeit nachgeprüft werden.

Falls von den Feuerwehren beabsichtigt ist, während der Feuerschutzwoche Lautsprecherwagen einzusetzen, sind Anträge auf Erteilung der Erlaubnis hierfür bei den örtlich zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.

Den Kultusminister habe ich gebeten zu veranlassen, daß im Schulunterricht auf die Feuerschutzwoche durch Aufklärung über Brandgefahren und Brandverhütung besonders hingewiesen wird.

Um die Bedeutung der Feuerschutzwoche ausdrücklich hervorzuheben, bitte ich die Gemeinden als Träger des Feuerschutzes, sich der Durchführung entsprechender Veranstaltungen besonders anzunehmen und jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren.

— MBl. NW. 1967 S. 848.

Arbeits- und Sozialminister**Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflerlaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 6. 1967 —
III A 5 — 8723

Nachstehende Sprengstofflerlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Xaver Simon 5772 Bruchhausen Krs. Arnsberg Schützenstr. 14	B 21/64	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Arnsberg
Karl-Heinz Freesen 517 Jülich Friedrichstr. 17	B 2'65 Dür.	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Düren
Willi Mertens 562 Velbert Asterweg 2	B 144/66	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Düsseldorf
Theo Witschel 535 Euskirchen Kommerner Str. 1	P 24/66	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Bonn

— MBl. NW. 1967 S. 848.

Immissionsschutz**Fortbildungskurse für Bedienstete der örtlichen Ordnungsbehörden**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 6. 1967 —
III B 1 — 8802.43

An der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen werden regelmäßig eintägige Schulungskurse für Bedienstete der örtlichen Ordnungsbehörden durchgeführt. Der Unterrichtsplan sieht eine Einführung in die Probleme des Immissionsschutzes vor, ins-

besondere befaßt er sich mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes v. 26. Februar 1963 (GV. NW. S. 118/SGV. NW. 7129) — allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfs — und mit der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes v. 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 370/SGV. NW. 7129) — Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern —; praktische Übungen sind eingeschlossen. Die Kurse sind für Bedienstete der örtlichen Ordnungsbehörden des mittleren und gehobenen Dienstes geeignet. Die Teilnehmergebühr beträgt 20,— DM.

Die nächsten Kurse finden statt am

13. Juli 1967,

7. September 1967,

28. September 1967,

19. Oktober 1967.

Anmeldungen zur Teilnahme an den eintägigen Kursen sind zu richten an die

Landesanstalt für Immissions- und
Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen

43 Essen

Eststraße 160, Telefon: 7 99 51.

— MBl. NW. 1967 S. 848.

Hinweis für die Bezieher der SMBl. NW.

Auf den wichtigen Hinweis im Ministerialblatt Nr. 77/1967 S. 778 wird wegen Ablauf der Bestellfrist für die Ordner der SMBl. NW. nochmals aufmerksam gemacht.

— MBl. NW. 1967 S. 849.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 20. 6. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	25. 5. 1967	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Rheinberg, Landkreis Moers	92
45	19. 5. 1967	Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 2 und 2a des Wirtschaftsstrafgesetzes zuständigen Behörden	92
	22. 3. 1967	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1967	93

— MBl. NW. 1967 S. 849.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bekanntgabe von Geschäftszahlen und statistischen Angaben	133	chen weggenommen und veräußert hat, aber deshalb nicht wegen Diebstahls verurteilt werden kann, weil er unwiderlegt an die ihm von dem anderen vorgespiegelte Einwilligung des Eigentümers geglaubt hat, kann wegen Hehlerei mit der Begründung verurteilt werden, er habe den Umständen nach annehmen müssen, daß die Sachen zu deren Absatz er mitgewirkt hat, gestohlen gewesen seien. OLG Hamm vom 29. November 1966 — 3 Ss 1006/66	138
Bekanntmachungen	134		
Personalnachrichten	134		
Rechtsprechung			
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. BGB § 1634; FGG § 33. — Das Vormundschaftsgericht darf nur dann anordnen, daß der Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde in Anwesenheit einer Vertrauensperson stattzufinden hat, wenn ohne diese Anordnung das Wohl des Kindes gefährdet wäre. — Zu den Voraussetzungen einer Strafandrohung. OLG Hamm vom 11. November 1966 — 15 W 332/66	135	1. KostO § 156 I Satz 2. — Die in § 156 I Satz 2 KostO vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten soll die Gewährung rechtlichen Gehörs, aber auch die Sachaufklärung sichern. Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind außer dem Notar und dem Beschwerdeführer alle Personen, die nach gesetzlicher Vorschrift Schuldner der vom Notar berechneten Kosten sind. OLG Hamm vom 27. Oktober 1966 — 14 W 93/65	140
2. HGB § 22 I. — Die Änderung einer nach § 22 I HGB fortgeführten Firma durch Beifügung der Bezeichnung eines Warenzeichens ist dann nicht zulässig, wenn durch die Änderung Zweifel an der Identität mit der zunächst übernommenen Firma aufkommen können. Das kann der Fall sein, wenn die Bezeichnung des Warenzeichens bereits Bestandteil einer inzwischen erloschenen Firma gewesen ist. OLG Hamm vom 18. November 1966 — 15 W 303/66	136	2. BRAGebO §§ 48, 31 Nr. 3. — Die Hauptsache wird im Sinne von § 48 BRAGebO mit der Einreichung der Klageschrift bei Gericht anhängig. — Ist die Hauptsache bereits anhängig, so erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit im Beweisicherungsverfahren die volle Beweisgebühr des § 31 Nr. 3 BRAGebO. OLG Hamm vom 11. November 1966 — 14 W 140/66	141
3. ZPO § 903; VwVG § 5; pr. AG GVG § 87 II; pr. FGG Art. 130 XI. — Auf Ersuchen einer Verwaltungsbehörde, welche die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes betreibt, muß das AG den Offenbarungseid nach § 903 ZPO abnehmen, ohne selbst zu prüfen, ob die sachlichen Voraussetzungen nach dieser Vorschrift gegeben sind. — Gegen die Versagung ist die einfache Beschwerde zulässig, über die das OLG im zweiten Rechtszug entscheidet. OLG Düsseldorf vom 13. Januar 1967 — 3 W 398/66	137	3. BRAGebO §§ 126, 27. — Auslagen des Armenanwalts für Ablichtungen sind grundsätzlich nicht aus der Landeskasse zu erstatten. OLG Düsseldorf vom 16. November 1966 — 10 W 111/66	142
Strafrecht		4. KostO § 60 IV. — Nach der Erbauseinandersetzung steht dem einzelnen Miterben für seine Eintragung als Eigentümer des ihm zugeteilten Grundstücks Gebührenfreiheit nach § 60 IV KostO nicht zu. LG Bonn vom 16. Juni 1966 — 4 T 127/66	142
1. StPO § 244. — Über die Beweisfrage, ob ein Unfallverletzter mit Gehirnschäden, Sprachstörungen und „retrograder Amnesie“ nach dem Erwachen aus der Unfalldhnmacht noch eine richtige Erinnerung an den Unfallhergang gehabt und darüber zutreffende Angaben gemacht haben kann, läßt sich regelmäßig eine tatrichterliche Überzeugung erst bilden, nachdem der seinerzeit behandelnde Arzt als sachverständiger Zeuge und ein Arzt mit besonderen Kenntnissen über Unfallmedizin und hiratraumatische Folgen als Sachverständiger gehört worden sind. OLG Köln vom 11. November 1966 — Ss 403/66	137	5. VwGO § 162; Steuerberatungsgesetz §§ 2, 4, 5. — Die Gebühren und Auslagen der Steuerberater für ihre Tätigkeit vor den Verwaltungsgerichten in Steuersachen sind insoweit erstattungsfähig, als sie über die einem Rechtsanwalt nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957, BGBl. I 907, zustehenden Gebühren und Auslagen nicht hinausgehen. OVG Münster vom 8. August 1966 — II B 147/66	143
2. StGB §§ 259, 243. — Ein Angeklagter, der zusammen mit einem anderen fremde bewegliche Sa-			

— MBl. NW. 1967 S. 850.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.